

Sehr geehrter

mit Mail und anhängigem Schreiben vom 12.04.2023 (Anhang) wurde durch den GStB um Stellungnahme gebeten.

Die neutrale Haltung des Schreibens teilt die VG Oppurg deutlich nicht.

Quelle: [gesetzentwurfes eines thueringer gesetzes zur th.pdf \(gstb-thueringen.de\)](https://www.gstb-thueringen.de/gesetzesentwurfes_eines_thueringer_gesetzes_zur_th.pdf)

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

S. 34

„Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.(...) Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.“

à mit eingeschränktem Ermessen wird zum Ausdruck gebracht, dass nur in atypischen Fällen eine andere Alternative als Option angesehen wird, ergänzt wird dies mit unbestimmten und frei interpretierbaren Gemeinwohlgründen im Einzelfall. Hier wird inakzeptabel eine Entscheidung vorweggenommen bzw. wesentlich eingeschränkt, die es eben im Einzelfall geben muss.

S.35

„Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.“

à Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die regierenden Parteien am von der Mehrheit abgelehnten Konzept der Verwaltungszentralisierung festhalten wollen.

S.35

„Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.“

à Widerspruch in sich und objektiver Bauerfang, polemische Verkaufsargumente können eben nicht die örtliche Gemeinschaft und deren Selbstverwaltungs- und Leistungskraft ersetzen.

S.37

„Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.(...) Verwaltungsgemeinschaften können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.“

à berücksichtigt man die Personalentwicklung oberster Landesbehörden scheint die Auffassung zu steigenden Pro-Kopf-Verwaltungskosten dort eine grundlegend andere zu sein, im selben Zeitraum wurde aber entgegen dem Konnexitätsprinzips immer mehr Aufgaben, Statistiken, Erhebungen an die kommunalen Verwaltungen übertragen ohne deren Ausfinanzierung, die Leistungen der Ministerien beschränken sich umso mehr auf das Verwalten oder Zurückhalten von Fördermitteln – es soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es hier nicht um das gegeneinander Ausspielen von kommunaler und ministerialer Verwaltung geht, es jedoch anhand der jährlichen Entwicklung der Haushalts- und Stellenpläne von Kommunalverwaltung und Landesverwaltung eine deutliche Übervorteilung auf Landesseite bei der finanziellen Ausgestaltung gibt.

S.37 !!!

„Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.“

à Eine Fortentwicklung suggeriert eine Verbesserung, dies ist nicht valide nachgewiesen. Informelle Rückmeldungen aus Gemeinden die im Rahmen der Gemeindegebietsreform zusammengeschlossen wurden weisen auf deutliche Negativentwicklung bis hin zu dauernder Haushaltssicherung und struktureller Finanzschwäche hin.

S.37

„Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund

Thüringen, ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiter verfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.“
à es stellt sich die Frage warum man bei der Feststellung, dass etwas „deutlich“ wurde, weiterhin beharrlich daran festhält es dennoch umzusetzen?!

S.37

„Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheitsbeziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für 38 ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.“

à es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Gemeindehaushalt Spielräume innerhalb von VGs vergrößern würde, die unausgewogene Investitionsentwicklung bei einer Vielzahl von Ortsteilen wiegt jedoch deutlich schwer

à würden die regierungstragenden Parteien tatsächlich eine Verbesserung der kleineren Haushalte zur Lösung der strukturellen Probleme als Lösung ansehen, könnten sie dies problemlos im Rahmen der Reformierung des FAG umsetzen

S.

38

„Die regierungstragenden Parteien streben auch in der 7. Legislaturperiode keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen an. Vielmehr sollen weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.“

à Dank Landtagswahlen in 2024 vorläufig aus Wahltaktischer Sicht keine weiteren Bestrebungen...

S39

„Da **derzeit** ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich **zunächst** fort. Solche Strukturänderungen sind **vorerst** weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum - bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform beziehungsweise der Schaffung leitbildgerechter Strukturen - stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung nicht gerecht werden. So dienen beispielsweise bei der freiwilligen Neugliederung von Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die nicht von allen Mitgliedsgemeinden

der Verwaltungsgemeinschaft mitgetragen wird, erfüllende Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als Instrumente des Übergangs und werden daher weiterhin benötigt. Des Weiteren kommt auch der Wechsel von Mitgliedsgemeinden in eine andere Verwaltungsgemeinschaft in Betracht, wenn diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts hierdurch eine Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit anstreben und eine freiwillige Gemeindeneugliederung nicht erreicht werden konnte. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden insoweit jedoch nicht in Frage gestellt."

à warum sollten durch die bisher gut funktionierenden VGs plötzlich „Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen“?? Will man hier Probleme herbei reden/schreiben um seine Vorstellungen umzusetzen?

à aus Sicht der kommunal Verantwortlichen steht entgegen der oben genannten Auffassung ob durch Vergrößerung auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit einer Verwaltung einhergeht, Verwaltungsgemeinschaften haben in ihren Gemeinderäten und Bürgermeistern teilweise bis zu 100 aktive Ehrenamtliche, auf diese „Personalressourcen“ mit z.T. sehr hohen Qualifikationen welche kostenfrei im Ehrenamt für die Gemeinden eingebracht werden ist nach Eingemeindungen nicht mehr zu rechnen. Dies wird in nahezu allen Gemeinden die von Zwangs-Neustrukturierungen bedroht sind zum Ausdruck gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Oppurg

Am Türkenhof 5

07381 Oppurg

Tel:

Fax:

mail:

web: <http://www.vg-oppurg.de>

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.